

Richtlinie zur Vereinnahmung, Verwendung und Verteilung der Overheadmittel aus Forschungs-, Entwicklungs- und Transferprojekten an der FH Westküste gemäß Beschluss des Präsidiums vom 22.06.2020

Grundsätze und Verfahren der Vereinnahmung von Overheadmitteln

Gemeinkostenzuschläge (Overheads) werden von Drittmittelgebern ausgewiesen und finanziert, um die durch Forschungstätigkeiten im Grundhaushalt der Hochschule anfallenden Kosten zumindest anteilig zu kompensieren:

„Die Pauschalen stellen somit in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Teilkompensation der durch die Drittmittelforschung verursachten Kosten dar. Vor der Einführung der Pauschalen wurde daher ein höherer Anteil der durch die Drittmittelforschung verursachten Kosten durch die Grundfinanzierung abgedeckt. Dies war möglich, weil Reinvestitionen und Refinanzierungen verschoben wurden, Umschichtungen von Mitteln zu Gunsten der Ko-Finanzierung von Drittmittelprojekten vorgenommen wurden, Stellenbesetzungen mit einem zeitlichen Verzug erfolgten und insgesamt das Ausmaß der Drittmittelforschung geringer war. [...] Ein Anteil von 20% Overheadkosten bei BMBF-Projekten beschreibt insgesamt eher die Untergrenze der verursachten direkten und indirekten variablen Kosten der Drittmittelforschung.“¹

Die Vereinnahmung von Gemeinkostenpauschalen (Overheads) aus Drittmittelprojekten in den Haushalt der FH Westküste erfolgt als 100%-Projektvorabzug im Rahmen einer Umbuchung von der ersten Zuweisung auf einen neu einzurichtenden Kostenträger (Auftrag).

Grundlage der Vereinnahmung ist der Zuwendungsbescheid des Mittelgebers und die darin ausgewiesenen Gemeinkosten (Overheads).

Regelungen zur Verteilung und Verwendung

- Die Overheadmittel werden nach einem im Senat auf Vorschlag des Präsidiums beschlossenen Schlüssel auf die Hochschule, das jeweilige Institut oder den Fachbereich und die bzw. den Projektverantwortliche / Projektverantwortlichen verteilt. Die Verteilung wird in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle vier Jahre, überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Der aktuelle Verteilungsschlüssel beträgt 60% für die zentralen Dienste und 40% für den Fachbereich, wobei 10%-Punkte des Fachbereichsanteils an die Projektverantwortlichen weiterzureichen sind. Der Fachbereich soll mit dem Institut vereinbaren, welcher Anteil an das Institut weitergegeben werden soll. Die Overheadmittel sind an der gesamten Fachhochschule nur für Belange der Forschung einzusetzen.
- Der Anteil für die Hochschule soll zur Finanzierung der zentralen Personal- und Infrastrukturkosten beitragen sowie zur Finanzierung von forschungsbezogenen Ausgaben wie rechtlichen Prüfungen von Vorhaben oder Forschungsinfrastruktur herangezogen werden.

¹ *Wissenschaftliche Untersuchung und Analyse der Auswirkungen der Einführung von Projektpauschalen in die BMBF-Forschungsförderung auf die Hochschulen in Deutschland.* Studie der Prognos-AG im Auftrag des BMBF, 15.08.2014, S. 111f. (https://www.bmbf.de/files/BMBF-Projektpauschale_Abschlussbericht.pdf)

- Der Anteil für das jeweilige Institut oder des Fachbereichs soll zur Finanzierung der Personal- und Infrastrukturkosten für Forschung und Transfer verwendet werden, kann aber auch zur Gegenfinanzierung von erforderlichen Eigenanteilen in neuen Projekte eingesetzt werden.
- Der Anteil für die oder den Projektverantwortlichen soll für die Finanzierung von zusätzlich anfallenden Personal- und Infrastrukturkosten für Forschung und Transfer sowie als Anschubfinanzierung für neue Projekte verwendet werden. Über die Verwendung ist dem F & T - Ausschuss zu berichten.
- Die Verteilung und Zuordnung erfolgt einmal jährlich in dem auf die Einnahme folgenden Jahr.

Gültigkeit der Regelungen

- Die Regelungen sind auf Vorschlag des Präsidiums und nach Information des Senats und Stellungnahme des ZHP beschlossen und durch das Präsidium am 22.06.2020 erlassen.
- Die Regelungen gelten für alle laufenden Projekte, in deren Zuwendungsbescheid Overheadmittel ausgewiesen sind.